

Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 4/2020

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen	50
Krankschreibung per Video-Sprechstunde	50
Elterngeld 2020	51
Kein Anspruch auf bestimmte Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung	51
Sozialhilfe für Asylbewerber im offenen Kirchenasyl	51

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften	52
---	----

Hinweise und Informationsmedien

Starke-Familien-Checkheft - Familienleistungen auf einen Blick	52
Informationen zu Corona	52

Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Rechtsvorschriften

Namensänderung eines Kindes nach Wiederheirat: Einbenennung	53
Benachteiligung wegen Behinderung: Verbot des Mitführens eines Blindenführhundes	55
Datenschutz und Elternrecht: Akteneinsicht in die Sozialdaten einer Jugendhilfeakte	57
Mietpreiskapppung, Kappungsgrenze und Kündigungssperrfrist in NRW - 2020	59
Haftung der Mitarbeiter freier Träger und der Mitarbeitervertreter wegen fehlerhafter rechtlicher Beratung	61
Haftung: Strafrechtliche Verurteilung einer Sozialarbeiterin wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen	63

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz sieht die Errichtung einer Pflegekammer vor. Ihr wird wie anderen Heilberufskammern u. a. die Entwicklung einer Berufsordnung und von Qualitätsrichtlinien sowie die Zuständigkeit für die beruflichen Fort- und Weiterbildungen als gesetzliche Aufgabe übertragen.

Die Pflegekammer wird durch einen Errichtungsausschuss aufgebaut, der sich aus Pflegefachkräften zusammensetzen soll. Diese sollen alle Aufbauarbeiten vornehmen, bis dann voraussichtlich im Januar 2022 die erste Kammerversammlung zusammentritt.

 **GVBI.NRW 2020**

Krankschreibung per Video-Sprechstunde

Der Gemeinsame Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (www.g-ba.de) hat die Krankschreibung per Video-Sprechstunde zugelassen, nachdem die Berufsordnungen der Ärzte die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit ohne vorherige ärztliche Untersuchung ermöglicht haben.

In den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien ist festgelegt, welche Regeln für die Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit – die sogenannte Krankschreibung – von Versicherten durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie im Rahmen des Entlassmanagements aus dem Krankenhaus gelten.

Grundsätzlich gilt nach wie vor, dass die Beurteilung/Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und ihrer voraussichtlichen Dauer sowie die Ausstellung der Bescheinigung nur aufgrund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen darf.

Zukünftig können Vertragsärztinnen und -ärzte die Arbeitsunfähigkeit von Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen auch per **Videosprechstunde** feststellen, wenn

- die oder der Versicherte der behandelnden Arztpraxis **unmittelbar persönlich bekannt** ist,
- die Erkrankung eine **Untersuchung** per Videosprechstunde zulässt.

Die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit ausschließlich auf Basis z. B. eines Online-Fragebogens, einer Chat-Befragung oder eines Telefonates ist unzulässig.

- die **erstmalige Feststellung** der Arbeitsunfähigkeit auf einen Zeitraum von sieben Kalendertagen begrenzt ist bzw.,
- eine **Folgekrankschreibung** nach vorheriger Krankschreibung aufgrund unmittelbarer persönlicher Untersuchung erfolgt.

Ein Anspruch der Versicherten auf Krankschreibung per Videosprechstunde besteht jedoch nicht.

 www.g-ba.de/richtlinien/2/

Elterngeld 2020

Für Mitarbeiter/innen in systemrelevanten Berufen gelten rückwirkend ab 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 folgende Änderungen:

- Eltern, die während der Geltungsdauer der Regelung arbeiten, können ihre Elterngeldmonate aufschieben und auch nach dem 14. Monat des Kindes in Elternzeit gehen. Die aufgeschobenen Monate sind spätestens bis zum 30. Juni 2021 in Anspruch zu nehmen.
- Durch Bezug von Kurzarbeitergeld oder anderer Lohnersatzleistungen verringert sich die Höhe des Elterngeldes nicht. Die Eltern können die Monate, in denen sie gekürzte Leistungen erhalten haben, aus der Berechnung ausklammern.

🏠 <https://bit.ly/3hLJP6l>

Kein Anspruch auf bestimmte Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung

Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte, die bis mindestens 18 Uhr geöffnet ist. Der Träger der Tagesstätte ist auch nicht verpflichtet, die Kapazität einer bestimmten Tageseinrichtung mit erweiterten Betreuungszeiten zu erhöhen.

Nach der gesetzlichen Konzeption stünden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichberechtigt nebeneinander. Zur Abdeckung eines individuellen Bedarfs könnten Eltern beide Formen der frühkindlichen Förderung nebeneinander in Anspruch nehmen.

📌 **Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 05.02.2020 – 12 B 1324/19**

Sozialhilfe für Asylbewerber im offenen Kirchenasyl

Asylbewerber haben nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland Anspruch auf die umfangreicheren Sozialhilfeleistungen auch dann, wenn sie sich in ein **offenes Kirchenasyl** begeben haben, um sich einer Abschiebung zu entziehen.

Ein im Juni 2015 aus Äthiopien eingereister Asylbewerber begab sich im Juli 2016 in das Kirchenasyl einer Frankfurter Kirchengemeinde, nachdem sein Asylantrag abgelehnt worden war. Die Kirchengemeinde unterrichtet die Ausländerbehörde über seinen Aufenthaltsort. Im Februar 2017 erhielt er eine Aufenthaltsgestattung. Er erhielt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Nachdem die Stadt seinen Antrag auf analoge Sozialhilfeleistungen abgelehnt hatte, hatte er mit seinem Eilantrag, der vom Sozialgericht abgelehnt wurde, bei dem Landessozialgericht Erfolg: Rechtsmissbrauch liege nicht vor, weil die Ausländerbehörde über den Aufenthaltsort informiert gewesen sei und jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen.

📌 **Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 04.06.2020 – L 4 AY 5/20 B ER**

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

(www.gesetze-im-internet.de)

Neufassung des Berufsbildungsgesetzes	2020, 920
Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung.....	2020, 1044
Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen.....	2020, 1285

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

(www.recht.nrw.de)

Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen	2020, 643
--	-----------

Die aktuell geltenden Coronaverordnungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW einsehbar.

Ministerialblatt NRW

(www.recht.nrw.de)

Aufstockung der Corona-Prämie mit Landesmitteln für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen	2020, 317
---	-----------

Hinweise und Informationsmedien

Starke-Familien-Checkheft

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ein Checkheft zu Familienleistungen auf einen Blick veröffentlicht.

In leicht verständlicher Form und mit vielen weiterführenden Links werden die staatlichen Unterstützungsangebote für Familien und Alleinerziehende vorgestellt: Kindergeld, Zuschlag zum Kindergeld, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Elterngeld und Elternteilhabe, Kinderbetreuung.

🏠 www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/starke-familien-checkheft/136896

Informationen zu Corona

Arbeits- und sozialrechtlichen Fragen zum Problembereich Corona beantwortet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf seiner Webseite:

🏠 <https://bit.ly/2M1nxPC>

Namensänderung des Kindes nach Wiederheirat: Einbenennung

Für die Einbenennung eines Kindes durch einen Elternteil nach Wiederheirat gilt die Regelung in § 1618 BGB:

- Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, **durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Ehenamen erteilen**.

Sie können diesem Namen auch einen von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen (z. B. Müller-Schramm). In diesem Falle entfällt ein bereits zuvor vorangestellter oder angefügter Ehe-name.

- Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf der **Einwilligung des anderen Elternteils**, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens **zum Wohl des Kindes** erforderlich ist.

Über die Ersetzung entscheidet das Familiengericht. Es hat alle Beteiligten persönlich anzuhören. Da ein möglicher Interessengegensatz beim Kind und der Antrag stellenden Mutter gegeben sein könnte, wird immer zu prüfen sein, ob dem Kind ein Verfahrenspfleger an die Seite gestellt werden muss.

- Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf der **Einwilligung des Kindes, wenn dieses das fünfte Lebensjahr vollendet** hat. Die Einwilligung kann nicht ersetzt werden.

Bestimmen die Eltern einen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehe-name oder Lebenspartnerschaftsname auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensgebung anschließt (§ 1617c BGB).

Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils

Die Einwilligung des anderen Elternteils kann durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn sie „zum Wohl des Kindes erforderlich ist“. Von der bisher überwiegenden Rechtsprechung wird daraus abgeleitet, dass Ersetzung nur zulässig ist, wenn sich bei **umfassender Abwägung** der – grundsätzlich gleichrangigen – Kindes- und Elterninteressen ergibt, dass **besondere Umstände** vorliegen, die **konkrete Schäden** für das Kind befürchten lassen.¹

Nach der Rechtsprechung sind bei der **Interessenabwägung** u. a. zu berücksichtigen:

- Für den **Vater** stellt der Wegfall seines Namens einen schwerwiegenden Eingriff dar, der die persönliche Identität berührt.

¹ So zuletzt: Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 28.04.2020 - 2 WF 14/20; Anders das Oberlandesgericht Frankfurt: Die Einbenennung ist zulässig, wenn das Kindeswohl sie erfordert (Beschluss vom 18.12.2019 - 1 UF 140/19, Rn 23-14 mw.N.)

Das gilt besonders dann, wenn der Vater sich um sein Kind gekümmert, durch regelmäßige Kontakte, Unterhaltszahlungen usw. Verantwortung für das Kind gezeigt und eine feste Beziehung zu ihm hergestellt hat.

- Die **Namenskontinuität** kann dem Kind helfen, seine Identität zu finden, Individualität zu entwickeln und sein Verhältnis zu anderen zu begreifen und zu fördern.
- **Unterschiedliche Nachnamen** für Kinder und Eltern sind nicht mehr ungewöhnlich. Im Freundes- und Bekanntenkreis hat der Nachname kaum eine Bedeutung.

Abgelehnt wurde eine Ersetzung, die aus folgenden Gründen beantragt wird:

- **Bloßer Wunsch der Mutter und/oder des Kindes auf Namensgleichheit**; denn eine bestehende Namensverschiedenheit kann grundsätzlich jedes Kind im Falle der Wiederverheiratung eines Elternteils treffen.
- **Emotionale, sachlich nicht begründbare Abneigung** des Kindes gegen den anderen Elternteil.
- **Unannehmlichkeiten, Belästigungen und Komplikationen** infolge der Namensverschiedenheit mit Behörden, Sparkassen und im privaten Bereich.
- **Ausbleiben von Kindesunterhaltszahlungen** des anderen Elternteils oder **kein Umgang** mit dem anderen Elternteil.

Ersetzt wurde die Einwilligung u. a. in folgenden Fällen:

- Das Kind hat wegen früher Trennung der Eltern **keine Beziehung** zum anderen Elternteil entwickelt.
- Das Kind leidet, weil es sich wegen der Namensverschiedenheit **aus dem neuen Familienverband ausgeschlossen fühlt**, in dem Halb- oder Stiefgeschwister den neuen Ehenamen führen.
- Der andere Elternteil hat sich seit Jahren **nicht um das Kind gekümmert**, sein Besuchsrecht nicht wahrgenommen und keinen Unterhalt gezahlt.
- Das Kind leidet unter einer **erheblichen seelischen Belastung** wegen einer Straftat oder einer anderen Verletzungshandlung des anderen Elternteils (Sexualstraftat, körperliche Misshandlung, gewaltsame Entführung).

Sind die Voraussetzungen für eine Ersetzung der Einwilligung nicht gegeben, hat das Familiengericht zu prüfen, ob z. B. durch eine **einverständliche Bildung eines Doppelnamens** gemäß § 1618 Satz 2 BGB, dem Kindeswohl Rechnung getragen werden kann.

Auf unserer Website finden Sie einen weiteren Beitrag zum Thema: „Namensänderung eines Pflegekindes.“

Benachteiligung wegen Behinderung: Verbot des Mitführens eines Blindenführhundes

Behinderte Menschen dürfen nicht von Betätigungen ausgeschlossen werden, die nichtbehinderten Menschen offenstehen, wenn nicht zwingende Gründe für einen solchen Ausschluss vorliegen.

1 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30.01.2020 – 2 BvR 1005/18

Die blinde Frau hatte vor dem Landgericht beantragt, die Ärzte einer Gemeinschaftspraxis zur Duldung des Durch- und Zugangs zusammen mit ihrer Hündin zu verurteilen, weil sie nur auf diesem Wege ohne fremde Hilfe die Physiotherapiepraxis erreichen könne. Der andere mögliche Zugang über eine Stahlgittertreppe sei nicht zumutbar: Die Hündin scheue die Treppe, weil sie sich mit ihren Krallen im Gitter verfangen und verletzt habe. Sie selbst müsste die Kontrolle über ihre persönliche Sphäre aufgeben, sich ohne ihre Führhündin einer unbekanntenen Person anvertrauen und, ohne dies zu wünschen, anfassen und führen oder im Rollstuhl schieben lassen.

Ihre Klage war auch in der Berufungsinstanz erfolglos geblieben.

Das BVerfG hat der Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin als offensichtlich begründet stattgegeben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen:

1. Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden; eine Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen ist nur zulässig, wenn dafür zwingende Gründe vorliegen.
2. Eine verbotene Benachteiligung liegt insbesondere bei Maßnahmen vor, die die Situation von Behinderten wegen der Behinderung verschlechtern. Erfasst werden auch Benachteiligungen, bei denen sich der Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten nicht als Ziel, sondern als Nebenfolge einer Maßnahme darstellt.
3. Der Staat trägt eine besondere Verantwortung für behinderte Menschen. Deshalb fließt das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen auch in die Auslegung des Zivilrechts ein. Das Recht auf persönliche Mobilität aus Art. 20 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist bei der Auslegung zivilrechtlicher deutscher Rechtsvorschriften ebenfalls zu berücksichtigen. Deshalb wird die Benachteiligung einer blinden Frau durch die Ärzte von § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erfasst.
4. Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften Personen wegen ihrer Behinderung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise ohne sachliche Rechtfertigung benachteiligen können. Das scheinbar neutral formulierte Verbot, Hunde in die Praxis mitzuführen, benachteiligt die Beschwerdeführerin wegen ihrer Sehbehinderung in besonderem Maße. Denn es verwehrt ihr, die Praxisräume selbständig zu durchqueren, was sehenden Personen ohne weiteres möglich ist.
5. Die Benachteiligung durch das Durchgangsverbot ist nicht durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt: Das Durchgangsverbot ist nicht erforderlich, um einer **Infektionsgefahr** in der Praxis vorzubeugen. Sowohl das Robert Koch-Institut als auch die Deutsche Krankenhausgesellschaft gehen davon aus, dass aus hygienischer Sicht in der Regel keine

Einwände gegen die Mitnahme von Blindenführhunden in Praxen und Krankenhausräume bestehen.

Auch die **Sauberkeit der Praxisräume** wird durch einen gepflegten Hund nicht nennenswert beeinträchtigt, denn der Wartebereich, den die Beschwerdeführerin durchqueren muss, wird von Patienten mit Straßenschuhen und in Straßenkleidung betreten bzw. mit einem Rollstuhl aufgesucht.

6. Bei der Prüfung der Angemessenheit des Durchgangsverbots sind abzuwägen
 - a) die auf Seiten der Ärzte betroffenen Interessen - die **Berufsausübungsfreiheit** (Art. 12 GG) und die **allgemeine Handlungsfreiheit** in Form der Privatautonomie (Art. 2 GG) -
 - b) gegen das Recht der Beschwerdeführerin, **nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt** zu werden (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG).

Während die **wirtschaftlichen Interessen der Ärzte** bei einer Duldung des Durchquerens der Praxis mit Hund **allenfalls in geringem Maße beeinträchtigt** werden, bringt das **Verbot erhebliche Nachteile für die Beschwerdeführerin**. Es wird ihr unmöglich, wie nicht behinderte Personen selbstständig und ohne fremde Hilfe in die von ihr bevorzugte Physiotherapiepraxis zu gelangen.

7. Das Benachteiligungsverbot untersagt es, behinderte Menschen von Betätigungen auszuschließen, die nicht Behinderten offenstehen, wenn nicht **zwingende Gründe für einen solchen Ausschluss** vorliegen. Dieser Auslegung liegt das auch in Art. 1 und Art. 3 Buchstabe a und c der Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck kommende Ziel zugrunde, die individuelle Autonomie und die Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen zu achten und ihnen die volle und wirksame Teilhabe an der und die Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten.
8. Mit **diesem Ziel und dem dahinterstehenden Menschenbild** ist es nicht vereinbar, die Beschwerdeführerin darauf zu verweisen, ihre Führhündin vor der Praxis anzuketten und sich von der Hilfe ihr fremder oder wenig bekannter Personen abhängig zu machen. Deshalb müssen die Interessen der Ärzte hinter dem Recht der Beschwerdeführerin aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zurückstehen. Das Durchgangsverbot ist unverhältnismäßig und benachteiligt die Beschwerdeführerin in verfassungswidriger Weise.

Datenschutz: Akteneinsicht der Eltern in die Sozialdaten einer Jugendhilfeakte

Das Informationsrecht der Eltern über Angelegenheiten ihrer Kinder führt nicht dazu, dass Einsicht in Sozialdaten zu gewähren ist, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind.

i Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.04.2020, 12 S 579/20

Der Kläger verlangt Einsicht in die vollständige Verwaltungsakte des Jugendamtes hinsichtlich seiner 15-jährigen Tochter, um ermitteln und feststellen zu können, auf welcher Grundlage ihm eine Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt unterstellt worden ist.

Die Tochter war ohne sein Wissen in der Schule nach Vorkommnissen befragt worden, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten ließen.

Der Kläger meint, es liege auf der Hand, dass eine Ermittlung wegen einer angeblichen Kindeswohlgefährdung seine rechtlichen Interessen massiv beeinträchtige. Das sich aus seinen Elternrechten ergebende allgemeine Informationsrecht führe dazu, dass der Beklagte ihm gegenüber zur Gewährung der Akteneinsicht verpflichtet sei.

Die Kindesmutter und das Kind lehnten eine Einsicht ab.

Das Verwaltungsgericht Freiburg wies den Antrag des Klägers zurück und ließ die Berufung nicht zu. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Verwaltungsgerichtshof abgelehnt:

1. Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat (§ 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).
2. Das allgemeine Informationsrecht, das Eltern aufgrund des Elternrechts zusteht, wird durch spezialgesetzliche Regelung des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII eingeschränkt.
3. Der Gesetzgeber erkennt mit dem besonderen Weitergabeverbot des § 65 SGB VIII an, dass die für die persönliche und erzieherische Hilfe erforderliche unverzichtbare Offenheit und Mitwirkungsbereitschaft nur entstehen kann, wenn dem einzelnen Jugendamtsmitarbeiter anvertraute Sozialdaten - bis auf klar definierte Ausnahmetatbestände - von diesem nicht weitergegeben werden dürfen. Ohne eine solche Regelung kann sich das für das Hilfeleistungsverhältnis notwendige persönliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Jugendamtsmitarbeiter und dem Klienten nicht entwickeln. Die „rigorose Einschränkung der Informationsweitergabe“ ist daher durch das staatliche Interesse an einer effektiven Hilfeerbringung im Interesse der Gewährleistung des Kindeswohls gerechtfertigt.

Anmerkung: Der Beschluss bezieht sich auf Jugendhilfedaten in den Akten eines Jugendamtes und entspricht der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.²

Er hat aber auch unmittelbare Bedeutung für die Jugendhilfedaten, die caritative Einrichtungen ge-

² Siehe z. B. Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 07.11.2019 - 15 E 863/19.

speichert haben bzw. verarbeiten; denn die **Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft** vom 14.01.2004³ bleibt bis zu einer Neuregelung in Kraft (§ 58 Abs. 2 Abs. 1a KDG):

„In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (§ 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4 SGB I Sozialgesetzbuch I, §§ 62-68 Sozialgesetzbuch VIII, §§ 67-80, §§ 83 und 84 Sozialgesetzbuch X) entsprechend anzuwenden“.

Für die kirchliche Jugendhilfe gelten somit die **staatlichen Regelungen über den Sozialdatenschutz entsprechend**. Sie haben Vorrang vor den entsprechenden Regelungen des KDG (§ 2 Abs. 2 KDG):

- Sozialdaten dürfen zur Erfüllung anderer Aufgaben nur übermittelt werden, soweit dadurch der **Erfolg der Jugendhilfeleistung nicht in Frage gestellt** wird (§ 64 SGB VIII entsprechend).
- Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der kirchlichen Jugendhilfe zum Zwecke **persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut** worden sind, unterliegen einer **besonderen Schweigepflicht**. Sie dürfen ohne Einwilligung des Anvertrauenden von dem Mitarbeiter nur weitergegeben oder übermittelt werden, wenn und soweit dies zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bzw. zur Abwendung einer akuten Gefahr des Kindes erforderlich ist (§ 65 SGB VIII entsprechend).

Da jüngere Kinder besonders häufig Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten sind, steht der Vertrauensschutz grundsätzlich jedem Kind zu, das sich an eine Mitarbeiterin wendet, von der es Hilfe bzw. zumindest Mitleid oder Trost erwartet (z. B. vierjähriges Kind im Kindergarten). Deshalb sind in diesen Fällen auch kirchliche Jugendhilfeträger und deren Mitarbeiter nicht verpflichtet, Eltern Auskünfte zu erteilen oder Einsicht in Akten zu gewähren.

Auch nach der gesetzlichen Regelung für Jugendämter, die für freie Träger entsprechend gilt, haben (alle) Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern als Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und die Mitteilung an die Eltern schädlich sein könnte (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

³ Siehe z. B. Amtsblatt für das Erzbistum Köln 2004, Nr. 92.

Mietpreisbremse, Kappungsgrenze und Kündigungssperrfrist in NRW – 2020

Die Mieterschutzverordnung gilt in NRW seit dem 1. Juli 2020. Sie regelt den Geltungsbereich der Mietpreisbremse, der abgesenkten Kappungsgrenze und der verlängerten Kündigungssperrfrist bei Wohnungsumwandlungen.

Sie benennt 18 Städte in Nordrhein-Westfalen, in denen der Wohnungsmarkt besonders angespannt ist und für die deshalb besondere Vorschriften zur Miethöhe bei neuen Mietverträgen, zur Mieterhöhung und zur Kündigung nach Wohnungsumwandlung gelten. Die Gebiete wurden aufgrund eines Gutachtens ermittelt, das im Auftrag des nordrhein-westfälischen Bauministeriums erstellt wurde.

1. Örtlicher Geltungsbereich der Mietpreisbremse, der Kappungsgrenze und der Kündigungssperrfrist

Die **Mietpreisbremse** bewirkt, dass bei einer **Neuvermietung** die Miete maximal um zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf.

Die **Kappungsgrenze** verbietet Mieterhöhungen von mehr als 15 Prozent innerhalb von drei Jahren. Obergrenze ist jeweils die ortsübliche Vergleichsmiete.

Mietpreisbremse und Kappungsgrenze gelten nur in den folgenden Städten:

Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf

Regierungsbezirk Köln: Alfter, Bad Honnef, Bergisch Gladbach, Bonn, Bornheim, Hennef (Sieg), Köln, Königswinter, Leichlingen, Niederkassel, Pulheim, Rösrath, Siegburg, Wachtberg, Wesseling.

Regierungsbezirk Münster: Münster, Telgte

2. Mietpreisbremse

Die Mietpreisgrenze ist anzuwenden auf Mietverhältnisse, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen werden. Es kommt allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages an und nicht z. B. auf das Datum des Einzugs.

2.1 Ausgenommene Wohnungen

Vor der Mietpreisbremse sind u. a. Wohnungen in Neubauten und umfassend renovierte Wohnungen ausgenommen:

- **Neubau:** Ein Neubau ist eine Wohnung bzw. ein Wohnhaus, das erstmals nach dem 1. Oktober 2014 genutzt und vermietet wird.
- **Umfassende Modernisierung:** Eine Modernisierung ist umfassend, wenn sie einen solchen Umfang aufweist, dass die Investition etwa ein Drittel des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwands erreicht.
- **Modernisierungen, die nicht umfassend sind,** können beim Mietpreis berücksichtigt werden und eine Miete oberhalb der Preisdeckelung rechtfertigen. Es gelten dafür dieselben

Regeln wie bei einem bestehenden Mietverhältnis (§ 559 Abs. 1 bis 3 BGB).

- **Vormiete:** Ist die Miete, die der vorherige Mieter zuletzt schuldete, höher als die eigentlich zulässige, so darf eine Miete nur bis zur Höhe der Vormiete vereinbart werden.

Aufwändige Modernisierungsmaßnahmen vor Beginn des Mietverhältnisses können weiter beim Mietpreis berücksichtigt werden, und zwar nach den gleichen Regeln wie in einem bestehenden Mietverhältnis (§ 559 Abs. 1 bis 3 BGB). Sie rechtfertigen also einen weiteren Zuschlag über das hinaus, was nach der Mietpreisbremse zulässig ist.

2.2 Ortsübliche Vergleichsmiete

Die ortsübliche Vergleichsmiete gibt an, welche Entgelte für Mietwohnungen in der betreffenden oder einer vergleichbaren Gemeinde in den vergangenen sechs Jahren für Wohnraum verlangt wurden. Der Mittelwert dieser Beträge entspricht der ortsüblichen Vergleichsmiete (§ 558 Abs. 2 BGB).

Die ortsübliche Vergleichsmiete wird in qualifizierten und einfachen Mietspiegeln dokumentiert. Gibt es keinen Mietspiegel, kann auf Datenbanken von Vermieter- und Mieterverbänden sowie vergleichbare statistische Erhebungen zur Bestimmung der ortsüblichen Miete zurückgegriffen werden.

2.3 Verstoß gegen die Mietpreisbremse

Die vereinbarte Miete ist insoweit unwirksam, als der zulässige Betrag überstiegen wird.

Der neue Mieter kann nur zur Zahlung von maximal 110 Prozent der ortsüblichen Miete verpflichtet werden. Im Zweifel können sich Mieter, die an der Richtigkeit der vereinbarten Miete zweifeln, zunächst an einen Mieterverein wenden oder die Rechtsberatung durch einen Anwalt suchen.

2.4 Rückforderung zu viel gezahlter Miete

Der Mieter kann die Rückzahlung zu viel gezahlter Miete verlangen. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht aber nur hinsichtlich der zu viel gezahlten Miete, die nach Zugang der Rüge fällig geworden ist.

3. Kündigungssperrfrist bei Wohnungsumwandlung

Die Kündigungssperrfrist bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen verlängert sich in den meisten der 18 Städte: Statt der im BGB genannten drei Jahre müssen Vermieter fünf Jahre warten, bis sie eine vermietete Wohnung in Wohnungseigentum umwandeln dürfen. Während dieser Zeit darf er den Mietvertrag auch nicht z. B. wegen Eigenbedarf oder zum Zwecke angemessener wirtschaftlicher Verwertung kündigen.

Nur für Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster verkürzt sich die Frist; bisher galt dort eine Frist von acht Jahren.

Haftung freier Träger und Mitarbeitervertreter wegen fehlerhafter rechtlicher Beratung

Stellen und Personen, die zur rechtlichen Beratung befugt sind, haften auf Schadensersatz, wenn sie einen Ratsuchenden in einer erkennbar bedeutsamen Angelegenheit schuldhaft fehlerhaft beraten.

📌 Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 13.11.2019 – 4 U 38/19

Der Kläger hatte Schulden in Höhe von ca. 5.000 Euro. Der Wert seines Hausgrundstücks lag bei über 15.000 Euro.

Er suchte im März 2015 eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle auf. Nachdem eine außergerichtliche Schuldenregulierung gescheitert war, schlug der Schuldnerberater die Durchführung eines Insolvenzverfahrens vor. Er wies nicht darauf hin, dass dessen Kosten höher sein könnten als bei Verwertung des Hausgrundstücks durch Verkauf, Zwangsversteigerung usw.

Nach Durchführung des Insolvenzverfahrens, in dessen Verlauf das Hausgrundstück freihändig verkauft wurde, hatte der Kläger dem Insolvenzverwalter ca. 11.400 Euro, dem Gericht ca. 1.000 Euro und seinem Anwalt ebenfalls rund 1.000 Euro zu zahlen.

Er hat beantragt, die Schuldnerberatungsstelle und den Schuldnerberater zu verurteilen, den Schadensbetrag von ca. 13.400 Euro zu zahlen.

Das Oberlandesgericht verurteilte die Schuldnerberatungsstelle zur Zahlung dieses Betrags. Die Klage gegen den vertretungsberechtigten Vorstand der Beratungsstelle, der den Kläger beraten hatte, wies das Gericht ab.

- Eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle übt Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Rechtsdienstleistungsgesetzes aus.
- Ein Vertrag über die Inanspruchnahme von Schuldnerberatung kommt schon dann zustande, wenn für die Beratungsstelle erkennbar ist, dass die Beratung für den Ratsuchenden von erheblicher Bedeutung ist und dieser sie zur Grundlage einer wesentlichen Entscheidung machen will (Rn. 25). Die Beratungsstelle übernimmt dadurch die Pflicht zur unentgeltlichen Beratung (§ 675 BGB: Auftrag).
- Schuldnerberater sind wie andere zur Rechtsberatung zugelassene Personen (Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, sonstige zugelassene Berater) verpflichtet, die Sache umfassend rechtlich zu prüfen und geeignete Schritte zu empfehlen bzw. zu ergreifen, um den Ratsuchenden vor Schaden zu bewahren (Rz. 27). Schuldhaft fehlerhafte Beratung durch einen Berater verpflichtet die Beratungsstelle zum Schadensersatz nach § 280 BGB. Für den Umfang der Pflichten spielt die Unentgeltlichkeit keine Rolle (Rn 29).

Anmerkung: Das Urteil hat nicht nur Bedeutung für anerkannte Schuldnerberatungsstellen, sondern für alle caritativen Rechtsträger, Mitarbeiter und Mitarbeitervertretungen, die Rechtsdienstleistungen erbringen. Eine Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine **besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls** erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG).

Rechtsdienstleistungen im Rahmen der Erfüllung caritativer Aufgaben

Im Bereich der Caritas dürfen alle Einrichtungen und deren Mitarbeiter Rechtsdienstleistungen **im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen** (§ 8 Abs. 1 RDG): Ihnen wird gestattet, Rat- und Hilfesuchende über ihre Rechte und Pflichten zu informieren, zu beraten und außergerichtlich zu vertreten z. B. mit Behörden, Arbeitgebern, Mietern zu verhandeln.

Beispiele: Mitarbeiter in der Sozialberatung, der Familien-, Behinderten- und Wohnungslosenhilfe sowie in Frauenhäusern dürfen Betroffene rechtlich informieren und beraten, wenn der Betroffene mit einer rechtlichen Problematik überfordert ist.

Die Einrichtung hat die sachgerechte Erbringung sicherzustellen (§ 7 Abs. 2 RDG). Dafür reicht es aus, dass Mitarbeiter sich im Bedarfsfall beraten lassen können.

Rechtsdienstleistungen der Mitarbeitervertretungen

Mitarbeiter- und Schwerbehindertenvertretungen dürfen alle Rechtsdienstleistungen erbringen, zu denen die MAVO sie verpflichtet (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 RDG): Mitarbeitervertreter haben u. a. ratsuchende Mitarbeiter **rechtlich qualifiziert** zu informieren und - auf der Basis vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Dienstgeber - eine einrichtungsinterne Konfliktlösung anzustreben, um eine konfrontative Auseinandersetzung im Schlichtungsverfahren oder vor dem Arbeitsgericht möglichst zu vermeiden (§ 26 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 MAVO).⁴ Den Mitarbeitervertretungen ist damit eine **Schlüsselrolle für die Vermeidung von Störungen des Betriebsklimas** zugewiesen.

Den Anspruch des Mitarbeiters auf qualifizierte rechtliche Information wird selbst eine engagierte Mitarbeitervertretung nicht immer erfüllen können, wenn es um **schwierigere Rechtsfragen** geht. Um aber auch in diesen Fällen qualifiziert beraten und helfen zu können, hat der kirchliche Gesetzgeber den **Diözesanen Arbeitsgemeinschaften** die Aufgabe übertragen, Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der MAVO allgemein und auf Anfrage im Einzelfall zu beraten (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 MAVO).

Mitarbeitervertreter, die eine rechtliche Beratung und Vertretung trotz bestehender Pflicht ablehnen, unterlassen bzw. fehlerhaft beraten, können zum **Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB** verpflichtet sein; denn die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung bei Beschwerden des Mitarbeiters, bei Eingruppierungen, Versetzungen, Kündigungen usw. sind zugleich Schutzpflichten zugunsten der Mitarbeiter. Das ist allgemein anerkannt.⁵

⁴ Bundesrats-Drucksache 623/06, Seite 103.

⁵ Oxenknecht-Witzsch, MAVO, 2018, § 5, Rn 26; Thiel in Thiel/Fuhrmann/Jüngst, MAVO, 2019, § 5 Rn 35; Thüsing in: Richardi, BetrVG, 2018, § 26, Rn 13.

Haftung: Verurteilung einer Sozialarbeiterin wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen

Sozialarbeiter, die eine Familie betreuen, können bestraft werden, wenn sie schuldhaft Maßnahmen zum Schutz der Familienangehörigen unterlassen.

Landgericht Arnsberg, Urteil vom 07.01.2020 - 3 Ns-411 Js 274/16-101/17

Die wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zum Nachteil des Kindes B zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 70 Euro verurteilte Sozialarbeiterin hatte nach Abschluss des Studiums im Dezember 2011 ihre berufliche Tätigkeit im Allgemeinen Sozialen Dienst einer Kreisverwaltung in NRW aufgenommen.

Seit Mitte 2013 war sie für eine Familie zuständig, die aus dem Diepholzkreis in das Vogtland und von dort nach kurzer Zeit in das Kreisgebiet umgezogen war. Zur Familie gehörten neun Kinder im Alter von zwei Monaten bis 15 Jahren. Der Sohn B, das zweitjüngste Kind, war zu diesem Zeitpunkt ca. 18 Monate alt.

Das Jugendamt Vogtlandkreis hatte in einem ausführlichen Bericht über die Familiensituation u. a. mitgeteilt: „B verbringt die meiste Zeit in der Lauflernhilfe. B schlägt den Kopf gegen die Lauflernhilfe, den Autositz oder die Babyschale.“

Bei dem ersten Hausbesuch am 5. August 2013 hat die Sozialarbeiterin die „Tabelle zur Situationseinschätzung“ ausgefüllt, die ca. 20 Bewertungen u. a. der Wohnverhältnisse, der Körperpflege, der medizinischen Versorgung, der motorischen Auffälligkeiten, der Ernährung und psychosoziale Diagnosen der Verhaltensauffälligkeiten sowie der Befriedigung emotionaler Bedürfnisse usw. erfordert: Pauschal für alle Kinder hat sie jeweils „i. O.“ angekreuzt.

Altersentsprechend hätte das Kind B erste freie Schritte beherrschen und im Alter von damals ca. 18 Monaten frei laufen müssen. Wären bereits zum Zeitpunkt des Hausbesuches am 05.08.2013 die Fragen der motorischen Fähigkeiten und der Ernährung Bs geprüft worden, wäre festgestellt worden, dass B in diesen Punkten jedenfalls nicht altersentsprechend entwickelt war.

In den folgenden Monaten ging es bei weiteren Hausbesuchen um die zahlreichen Probleme der anderen Kinder. Vereinbarte Termine wurden von der Mutter der Kinder bis Mitte Januar 2014 abgesagt. Bei einem Hausbesuch am 30. Januar 2014 wurde ausschließlich über die Problematik eines älteren Kindes gesprochen. Die Sozialarbeiterin vermerkte u. a., zum Ende des Gespräches habe die Mutter die Tochter A aus dem Nebenraum geholt und erklärt, das Kind B sei im Bett.

In den Monaten Januar und Februar 2014 grassierte eine Magen-Darm-Erkrankung in der Familie, wobei sich die Kinder immer wieder gegenseitig ansteckten.

Am Montag, den 24.02.2014, brachte die Mutter den Sohn B in ein Krankenhaus. Das Kind verstarb am nächsten Tag. Ursächlich war eine mindestens dreimonatige Nahrungsunterversorgung sowie ein mindestens seit zwei Wochen andauernder Flüssigkeitsmangel.

Das Amtsgericht Medebach verurteilte die Sozialarbeiterin zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Das Landgericht hob dieses Urteil auf und verurteilte zu einer Geldstrafe:

1. Der Tod ist durch pflichtwidriges Unterlassen der Angeklagten verursacht.
2. Ein Sozialarbeiter, der eine Problemfamilie betreut, ist verpflichtet, das körperliche, geistige und seelische Wohl von (mit-)betreuten Kindern auch vor rechtsgutsverletzendem Verhalten der Eltern oder eines Elternteils zu schützen (Garantenstellung).
3. In einer Situation, in der eine Kindeswohlgefährdung eines Kindes (Säugling A) vorliegt, sind im Laufe der Zeit auch die Geschwisterkinder in den Blick zu nehmen (Rn 161).
4. Verletzt ein Sozialarbeiter seine Garantenpflichten, indem er den Tod eines Kindes nicht verhindert, kann er wegen Begehung durch Unterlassen bestraft werden (§ 13 StGB).

Anmerkung: Auch Mitarbeiter caritativer Träger sind in der Vergangenheit verurteilt worden, wenn sie beispielsweise in der Sozialpädagogischen Familienhilfe tätig und deshalb Garanten im strafrechtlichen Sinne waren.

Das Landgericht Arnberg geht davon aus, dass die Sozialarbeiterin verpflichtet gewesen sei, den Ernährungszustand aller anderen acht Kinder regelmäßig zu prüfen, weil das jüngste Kind, der Säugling A, bei der Vorsorgeuntersuchung U3 im Vogtland als „untergewichtig, aber nicht als stationär notwendig behandlungsbedürftig eingestuft“ worden sei.

Bei regelmäßigen Kontrolluntersuchungen der 2-15 Jahre alten Kinder, bei Anamnese und Untersuchung des Kindes B in unbekleidetem und auch bei Betrachten des Jungen im angezogenen Zustand hätte einer im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ausgebildeten und tätigen Fachkraft auffallen müssen, dass dieser im Vergleich zu altersentsprechenden Jungen viel zu dünn und viel zu klein gewirkt hätte.

Die Clearingstelle des Jugendamts hatte nach eigener Prüfung die Situation so eingeschätzt, dass der Säugling A, nicht aber die weiteren Kinder gefährdet waren (Rn 109).

Nach wie vor erwarten Strafrichter von Sozialarbeiter/innen eine lückenlose ständige Gewichts-, Mobilitäts- und Entwicklungskontrolle aller Kinder in problematischen Familien ohne Rücksicht auf die sonstige berufliche Belastung und die Folgen für den Aufbau und die Erhaltung der für die Jugend- und Familienhilfe gesetzlich geschützten Vertrauensgrundlage.

Organisatorische Änderungen im Jugendamt: Das zuständige Kreisjugendamt, dem vom Amtsgericht massives Versagen vorgeworfen worden war, hat das Landesjugendamt um fachliche Beratung gebeten. Das Landesjugendamt hat u. a. darauf hingewiesen, dass für Sozialarbeiter, die unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung im Allgemeinen Sozialdienst eingestellt werden, in der Einarbeitungsphase eine fachliche Begleitung, Supervision oder kollegiale Beratung unbedingt erforderlich sei. Fallzahlen müssten dem Bedarf angepasst und überlange Fahrzeiten zu Hausbesuchen in ländlichen Bereichen durch ortsnahe Organisation möglichst reduziert werden.